

Neuester Newsletter des WirtschaftsBlatts mit aktuellen Tipps für Familienunternehmer

# Bei unternehmerischen Risiken ist Vorsicht geboten

Unter [www.wirtschaftsblatt.at/familien](http://www.wirtschaftsblatt.at/familien) können Familienunternehmer den Newsletter kostenlos bestellen. Fragen per Mail bitte an [d.homan@wirtschaftsblatt.at](mailto:d.homan@wirtschaftsblatt.at).

**Wien.** Heute antwortet Rechtsanwalt Clemens Egermann von Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte zu aktuellen Haftungsthemen im Zusammenhang mit Familienunternehmen.

FAMILIENBETRIEBE



mens. Man verliert nicht nur erhebliche Geldmittel, der Konkurs kann auch ein Gewerbeausschließungsgrund sein. Eine zukünftige Erwerbsfähigkeit wird erschwert. Bei einer Kapitalgesellschaft, bei

der alles gesetzeskonform läuft, haften die Gesellschafter grundsätzlich nur für ihre noch nicht eingezahlte Einlage.

*Welches Risiko tragen die faktischen Leiter des Unternehmens?*

Sie sprechen die Haftung von Vorstand und Geschäftsführer, also den Leitungsorganen, an. Diese kann eine erhebliche Haftung treffen. Nur wenn das Leitungsorgan penibel darauf achtet, dass alle Pflichten, die es treffen, genau eingehalten werden, ist das Risiko minimiert. Dafür, dass das Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg hat, haftet das Leitungsorgan nicht. Es sollte aber nicht der Fehler begangen werden, dass die Zügel schleifen gelassen werden. Man sollte sich nicht darauf verlassen, dass schon nichts passieren wird. Insbesondere sollten regelmäßige Prognosen und Planrechnungen über die zukünftige Entwicklung gemacht werden. Diese haben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu entsprechen. Auch Zwischenbilanzen können erstellt werden. Zwei Aspekte möchte ich besonders

hervorheben: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sollte rechtzeitig ein Reorganisationsverfahren beantragt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung sowie negativer Fortbestandsprognose ist der Insolvenzantrag rechtzeitig zu stellen. In der Unternehmenskrise sollte nicht weitergewurstelt werden, die 60-Tagesfrist nach der Konkursordnung zur Stellung eines Insolvenzantrags darf nur ausgenützt werden, wenn Aussicht auf Sa-

berichtigung besteht. Bei Konkursverschleppung besteht eine persönliche Haftung.

*Gibt es noch andere Gefahren?*  
Natürlich. Dazu gehört insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Verwaltungsrecht droht meistens eine Geldstrafe. Für jeden Gesetzesverstoss wird eine eigene Strafe verhängt. Die Strafen reichen rasch ein beträchtliches Ausmass. Ausserdem kann es auch zum Verlust der Gewer-

berechtigung kommen. Im gerichtlichen Strafverfahren drohen Haftstrafen. Dem Strafrichter begegnet man oft bei der Insolvenz. Früher gab es die „fahrlässige Krifa“. Der Tatbestand, der an ihre Stelle getreten ist, heisst „grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“. Er ist zwar weniger weitgehend, bleibt aber trotzdem gefährlich. Man sollte alles Erdenkliche vorkehren, damit Bilanzen und Buchhaltungsunterlagen richtig erstellt werden und zeitgerecht zur Verfügung stehen. Die grob fahrlässige Nicht- oder Schlechterstellung ist bei Gläubigerschädigung strafbar. Es kann zu einer persönlichen Haftung gegenüber dem Finanzamt und der Sozialversicherung kommen.

*Was ist das Unternehmensstrafrecht?*

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht derzeit nur für einen Menschen. Es soll in Zukunft auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen, das sind AG und GmbH, eingeführt werden. Trifft ein Unternehmen nicht ausreichend Vorsorge gegen strafrechtliche Tätigkeiten seiner Mitarbeiter, soll das Unternehmen künftig für diese Gesetzesverstösse haften müssen. Gehaftet wird für eine strafrechtlich relevante Handlung, wenn sie im Rahmen des Unternehmens begangen wurde. Das Unternehmen haftet für eine Geldstrafe. Sie wird in einer Prozenhöhe des Jahresumsatzes festgelegt. Die Höchststrafe soll bei 15 Prozent des Jahresumsatzes liegen. Die Geldstrafen sind nicht abzugsfähig. (dh)



Clemens Egermann: „Nur wenn Leitungsorgane penibel auf genaueste Einhaltung der Pflichten achten, ist das Risiko minimiert.“

*Wo liegen die Risiken für die Gesellschafter?*

Bei Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften ist die Unternehmens- und die Privatsphäre nicht klar getrennt. Wird das Unternehmen insolvent, trifft das die Gesellschafter unmittelbar, sie haften persönlich. Oft ist die Konsequenz der Konkurs des Unterneh-

Business-Restaurants & Lokale / Kurhotel-Wellness

BIERGASTHOF OTTO  
1120 Wien, Altmannsdorferstr. 101, [www.biergasthof-otto.at](http://www.biergasthof-otto.at)

SUMMER DRINKS